

Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Zwischen

Name/Bezeichnung des Entleihers,

Strasse HsNr – PLZ Ort

– nachfolgend Entleiher genannt –

und

ARBO Ambulanz- & Brandschutzdienste Deutschland, Inh. Frank Dunsche
Robert-Bosch-Str. 48 – D-59399 Olfen

– nachfolgend Verleiher genannt –

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Verleiher bestätigt ab dem 22.05.2013 eine Erlaubnis nach §1 AÜG¹ durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit – Bereich 30133 – in Düsseldorf erhalten zu haben.

Der Verleiher wird den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 AÜG), der Rücknahme (§ 4 AÜG) oder des Widerrufs (§ 5 AÜG) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 4 Satz 4 AÜG) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hinzuweisen.

§ 1

Gegenstand der Leistung

1.1

Bei den zu erbringenden Tätigkeiten und Mitarbeitern handelt es sich um:

Tätigkeit	berufliche Qualifikation/besondere Merkmale
a) _____	_____
b) _____	_____
c) _____	_____
d) _____	_____
e) _____	_____

(Weitere Tätigkeiten mit Qualifikationen/Merkmalen bitte auf separatem Zettel als Anlage anhängen.)

¹ Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

mit entsprechender Ausbildung und Nachweisen.

Besondere Ausbildungsnachweise, die der Verleiher dem Entleiher für die entliehenen Arbeitskräfte nachzuweisen hat:

zu a) _____

zu b) _____

zu c) _____

zu d) _____

zu e) _____

Alle Ausbildungsnachweise inkl. Lichtbild und ärztlichen Nachweisen haben spätestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn dem Entleiher vorzuliegen. Bei Nichtvorlage der Unterlagen ist ein Arbeitseinsatz ggf. nicht möglich.

Sollten Mitarbeiter des Verleihers zum Einsatz kommen, die nicht oder nicht vollständig über die für die oben genannten Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen verfügen oder ärztliche Nachweise nicht erfüllt oder vorhanden sein, sodass das Personal nicht im vollem Umfang einsetzbar ist, behält sich der Entleiher vor das Personal anderweitig im Sinne oben genannter Tätigkeiten einzusetzen.

Wesentliche Arbeitbedingungen, die für einen vergleichbaren² Arbeitnehmer des Entleihers (beispielsweise auf Grund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung) gelten, stellen sich wie folgt dar:

	Tägl. Arbeits- zeit (in Stunden)	Wochen- arbeits- zeit (in Stunden)	Stunden- /Monats lohn ³ (Brutto in Euro)	(regel.) Sonder- zahlungen (in Euro)	tägl. Pause (in Std.)	tägl. Ruhe- zeit (in Std.)	Jahres- urlaub (in Tagen)	Sonder- urlaub (in Tagen)
zu a)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu b)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu c)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu d)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu e)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

² Werden keine unmittelbar vergleichbaren Arbeitnehmer (z.B. auf Grund der Ausbildung oder Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung) beschäftigt, so ist hier auf einen vergleichbaren Ausbildungs- und/oder Verantwortungsumfang abzielen.

³ Nicht zutreffendes streichen.

Zuschlagsregelungen:

	Zeiten. Nacht- arbeit <small>(von – bis)</small>	Zuschlag <small>(in % oder Euro)</small>	Zeiten- Samstags- arbeit <small>(von – bis)</small>	Zuschlag <small>(in % oder Euro)</small>	Zeiten. Sonntags- arbeit <small>(von – bis)</small>	Zuschlag <small>(in % oder Euro)</small>	Zeiten Feiertag arbeit <small>(von – bis)</small>	Zuschlag <small>(in % oder Euro)</small>
zu a)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu b)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu c)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu d)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu e)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
zu f)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1.2

Der Verleiher verpflichtet sich auf besondere Wünsche und Verhältnisse des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Er ist berechtigt auch während der Ausführung des Auftrages einen überlassenen Mitarbeiter abzurufen und durch einen anderen mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen.

1.3

Der Erbringungsort der Leistung ist:

Name des Werkes/Betriebsteils	Strasse und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Ansprechpartner im Betrieb	Telefon	

§ 2

Laufzeit

2.1

Dieser Vertrag beginnt am _____.____._____ und

- endet am _____.____._____, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- gilt auf unbestimmte Zeit.

2.2

Eine vorzeitige Vertragsauflösung bedarf der Schriftform und wirkt mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende.

2.3

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon auch bei unbefristeten Verträgen unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Entleiher sich mit der Zahlung im Verzug befindet und der Verleiher ihm die fristlose Kündigung für den Fall angedroht hat, dass der Entleiher auch in einer zu setzenden Nachfrist keine vollständige Zahlung leistet.

§ 3

Preise

3.1

Die vom Entleiher zu zahlende Vergütung für die Leistungen gemäß § 1 setzt sich wie folgt zusammen:

- zu a) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu b) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu c) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu d) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort
- zu e) ____,__ € je Anwesenheitsstunde und Mitarbeiter vor Ort

3.2

zuzüglich sämtlicher tariflicher Zulagen und leistungsbezogenen Auslagen.
Diese sind:

- I.) Nachtzuschlag (22.00 und 06.00 Uhr)
 - I.a.) 15 %
- II.) Wochenend-/Feiertagszuschläge (00.00 und 24.00 Uhr)
 - II.a.) 20 % Samstagzuschlag
 - II.b.) 50 % Sonntagzuschlag
 - II.c.) 100 % Feiertagszuschlag

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Beim Zusammentreffen mehrerer Wochenendzuschläge (II.) wird jeweils nur der höchste Zuschlag berechnet.

Beginn der Arbeitszeit ist am jeweiligen Einsatzort.

3.3

Außer der in § 3 Abs. 1 und 2 vereinbarten Vergütungen fallen dem Entleiher keine weiteren Kosten an.

Dies gilt auch für Hotelkosten, Ausbildungskosten, Auslösesummen, etc.

3.4

Die Abrechnung erfolgt monatlich gemäß der durch den Entleiher abgezeichneten Stundennachweisen und ist nach Erhalt der Rechnung mit einer Frist von 14 Tagen inklusive 2% Skonto oder 28 Tagen rein brutto (jeweils ab Rechnungsdatum) auf das Konto des Verleihers unter Angabe der Rechnungsnummer zu entrichten.

§ 4

Vertragsdurchführung

4.1

Werden Arbeiten bei dem Entleiher durch die entliehenen Mitarbeiter ausgeführt, so steht dem Entleiher das arbeitsvertragliche Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber dem entliehenen Mitarbeiter zu.

4.2

Der Verleiher ist in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des vom Verleiher eingesetzten Personals führen würde, zur Unterbrechung der Dienstleistung berechtigt. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Entleiher von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche vom Verleiher sind ausgeschlossen.

4.3

Der Entleiher ist verpflichtet, sicherzustellen, dass dem vom Verleiher eingesetzten Personal der zur Erbringung der Tätigkeit notwendige Zugang zu dem Objekt/Betrieb verschafft wird.

4.4

Der Entleiher hat die für seinen Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbedingungen auch gegenüber dem überlassenen Mitarbeiter zu beachten. Der Entleiher ist verpflichtet, Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die er zur Entrichtung der Dienstleistung der Mitarbeiter des Verleihers zu beschaffen oder bereitzustellen hat, so zu unterhalten und einzurichten und Dienstleistungen, die unter seiner Beaufsichtigung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Mitarbeiter des Verleihers jederzeit gegen Gefahr und Gesundheitsschäden geschützt ist. Der Mitarbeiter ist bei Antritt seiner Tätigkeit mit den für den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsvorschriften sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen. Der Entleiher stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung und hat insbesondere sicherzustellen, dass Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Der Entleiher hat für die eingebrachten Sachen des überlassenen Mitarbeiters zu sorgen.

4.5

Die überlassenen Mitarbeiter sind verpflichtet über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers absolute Verschwiegenheit zu bewahren.

4.6

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, hat der Entleiher eine solche zu erwirken und dem Verleiher vorzulegen.

4.7

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer jede unmittelbare oder mittelbare Abwerbung der Leiharbeitnehmer zu unterlassen.

Über das Vertragsende hinaus gilt eine Frist von drei Monaten als vereinbart, in der eine unmittelbare oder mittelbare Abwerbung der Leiharbeitnehmer zu unterlassen ist.

(Vermittlungsklausel)

Soll im allgemeinen Einvernehmen hiervon abweichend während der Vertragsdauer ein durch den Verleiher überlassener Mitarbeiter durch den Entleiher übernommen werden, so gelten folgende Honorare für die Vermittlung des Mitarbeiters als vereinbart:

Dauer der bisherigen Überlassung	Höhe der Vermittlungsprovision
< 3 Monate	3 Monatsgehälter ⁴
3 bis 6 Monate	2 Monatsgehälter ⁴
> 6 Monate	1 Monatsgehalt ⁴

Bei Einstellungen von Leiharbeitern des Verleihers beim Entleiher, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Vertragsende vollzogen werden und bei denen der Leiharbeiter sein Beschäftigungsverhältnis beim Verleiher innerhalb der vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt hat, wird davon ausgegangen, dass die Überlassung den Anstoß zur Anstellung gegeben hat. Der (bisherige) Entleiher hat im Zweifel das Gegenteil mit geeigneten Mitteln zu beweisen.

In diesem Fall schuldet der (bisherige) Entleiher dem Verleiher eine Vermittlungsprovision in Höhe von zwei Monatsgehältern⁴ bei Anstellung innerhalb von bis zu zwei Monaten nach Vertragsende zwischen Verleiher und Entleiher, bzw. zwischen Verleiher und Leiharbeiter und einem Monatsgehalt⁴ bei Anstellung innerhalb von zwei Monaten bis drei Monaten nach Vertragsende zwischen Verleiher und Entleiher, bzw. zwischen Verleiher und Leiharbeiter.

§ 5

Datenschutz

5.1

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verleiher und ggf. mit ihm verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die vom Verleiher mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Auch der Entleiher wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Verleiher und dessen Mitarbeiter einhalten.

5.2

§ 5 BDSG (Datengeheimnis) gilt. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

⁴ Wurde unter 1.1 ein Stundenlohn angegeben, so wird der (fiktive) Monatslohn berechnet, in dem von 173 Sollstunden pro Monat ausgegangen wird.

§ 6

Ansprechpartner

Ansprechpartner des Verleihers während der Durchführung dieses Vertrages sind:

Frank Dunsche, Tel. (02595) 972332 (Personalplanung)

§ 7

Allgemeines

7.1

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Entleihers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.2

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

7.3

Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

7.4

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit der anknüpfenden Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(ENTLEIHER)

(VERLEIHER)